

RS OGH 1992/7/9 7Ob583/92, 1Ob1571/95, 5Ob261/02x, 10Ob6/05p, 4Ob114/07d, 6Ob156/08x, 10Ob27/15s, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1992

Norm

ABGB §1295 Ia7

ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

Die Schuldhaftigkeit eines Handelns kann nicht dadurch eine andere Beurteilung erfahren, dass sie in die Form einer Prozesshandlung gekleidet wird. Nach materiellen Regeln rechtswidriges Verhalten wird nicht schon dadurch gerechtfertigt, dass es in die Gestalt von Verfahrenshandlungen gesetzt wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 583/92

Entscheidungstext OGH 09.07.1992 7 Ob 583/92

Veröff: EvBl 1993/15 S 87 = JBl 1993,394

- 1 Ob 1571/95

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 1571/95

Vgl; Beisatz: Bei Prüfung der Rechtswidrigkeit von Verfahrenshandlungen ist der auch sonst geltende materiellrechtliche Maßstab anzulegen. (T1)

- 5 Ob 261/02x

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 261/02x

Auch; nur: Nach materiellen Regeln rechtswidriges Verhalten wird nicht schon dadurch gerechtfertigt, dass es in die Gestalt von Verfahrenshandlungen gesetzt wird. (T2)

Beisatz: Verfahrensrechtliche Handlungen werden nicht per se § 1305 ABGB unterstellt und unabhängig von der materiellrechtlichen Situation als Rechtfertigungsgrund für eine Schadenszufügung angesehen. (T3)

- 10 Ob 6/05p

Entscheidungstext OGH 08.03.2005 10 Ob 6/05p

Auch; Beisatz: Die Inanspruchnahme prozessualer Möglichkeiten und Befugnisse stellt keinen Rechtfertigungsgrund dar, der ein ansonsten rechtswidriges Verhalten dieser Eigenschaft entkleiden könnte. (T4)

- 4 Ob 114/07d

Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 114/07d

Auch; Beisatz: Unzulässige Verfahrenshandlungen setzen das Bewusstsein der Unrichtigkeit des eigenen Standpunkts voraus. (T5)

- 6 Ob 156/08x

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 156/08x

Vgl; Beisatz: Hier: Zur Frage der Haftung der Beklagten für die Folgen eines Konkursantrags, den deren Rechtsvertreter auf Basis ihrer (sich später als unrichtig erweisenden) Auskünfte in deren Auftrag gegen den Kläger gestellt hatte. (T6)

Veröff: SZ 2008/104

- 10 Ob 27/15s

Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 Ob 27/15s

Vgl auch

- 4 Ob 258/16v

Entscheidungstext OGH 24.01.2017 4 Ob 258/16v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0022808

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at